

Basis-Reglement

Ausgabe Januar 2018



Inhaltsverzeichnis Basis-Reglement

| Art. | | Seite |
|---|--|-------|
| Grundbegriffe und Aufnahmebedingungen | | |
| 1 | Bezeichnungen..... | 1 |
| 2 | Haftung, staatliche Versicherung..... | 2 |
| 3 | Versicherungspläne..... | 2 |
| 4 | Wahl des Vorsorgeplanes..... | 3 |
| 5 | Aufnahme von Versicherten..... | 3 |
| 6 | Mutationen, massgebendes Alter..... | 4 |
| 7 | Jahreslohn und Versicherter Lohn..... | 4 |
| 8 | Änderungen des versicherten Lohnes..... | 4 |
| 9 | Invalidität..... | 5 |
| Zahlungen der Versicherten und der Arbeitgeber | | |
| 10 | Beitragspflicht..... | 6 |
| 11 | Zahlungsbestimmungen..... | 7 |
| Versicherungsleistungen der Pensionskasse | | |
| 12 | Versicherte Leistungen, Auszahlungsbestimmungen..... | 7 |
| Auflösung des Arbeitsverhältnisses | | |
| 13 | Austrittsleistung, Nachdeckung..... | 7 |
| 14 | Übertritt zu einem anderen Arbeitgeber..... | 8 |
| 15 | Beurlaubung..... | 8 |
| 16 | Verwendung der Austrittsleistung..... | 8 |
| Besondere Bestimmungen | | |
| 17 | Austritt eines Arbeitgebers..... | 9 |
| 18 | Wechsel des Vorsorgeplanes..... | 9 |
| 19 | Freiwillige Versicherung (aufgehoben per 01. Juni 2012)..... | 9 |
| 20 | Anrechnung von Leistungen Dritter, Leistungskürzungen..... | 10 |
| 21 | Auskunftspflicht..... | 11 |
| 22 | Sicherung der Leistungen der Pensionskasse, Verpfändung..... | 11 |
| 23 | Wohneigentumsförderung..... | 12 |
| 24 | Kapitalbezüge WEF/Scheidung/Pensionierung..... | 12 |
| 24 ^{bis} | Ehescheidung..... | 13 |
| 25 | Teilliquidation, Gesamtliquidation..... | 14 |
| 25 ^{bis} | Unterdeckung..... | 14 |
| 26 | Rechnungsführung, Vermögensanlagen, Kontrolle | 14 |
| 27 | Schlussbestimmungen..... | 15 |
| 28 | Übergangsbestimmungen, Inkraftsetzung..... | 15 |

Basis-Reglement

Das nachstehende Reglement ist auf Grund der Statuten der Bafidia Pensionskasse erlassen worden. Es ordnet die rechtlichen Beziehungen zwischen dieser einerseits sowie den Arbeitgebern und den Versicherten andererseits.

Grundbegriffe und Aufnahmebedingungen

Art. 1 Bezeichnungen

1 In diesem Reglement gelten zur Abkürzung folgende Bezeichnungen:

"Pensionskasse" für die Genossenschaft "Bafidia Pensionskasse" in ihrer Eigenschaft als juristische Person, wie auch für die von dieser nach dem vorliegenden Reglement betriebene Versicherungseinrichtung

"Arbeitgeber" für die juristischen Personen, Vereine und öffentlich rechtlichen Körperschaften gemäss Art. 4, Ziffer 1 der Statuten, die der Pensionskasse als Mitglieder angehören

"Versicherte" für diejenigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Arbeitgeber, die gemäss Art. 6 der Statuten als Mitglieder in die Pensionskasse aufgenommen worden sind

"Vorstand" für den gemäss Art. 19 der Statuten bestellten Vorstand der Genossenschaft, dem die Leitung der Pensionskasse und die Durchführung der Versicherung nach den Bestimmungen dieses Reglements obliegt

"BVG" für das Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge

„IV“ für Eidg. Invalidenversicherung

2 Personenbegriffe stehen für weibliche wie für männliche Personen

3 Solange eine eingetragene Partnerschaft (im Sinne des PartG) dauert, ist sie im vorliegenden Reglement der Ehe gleichgestellt. Die gerichtliche Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft ist einer Scheidung gleichgestellt. Ein eingetragener Partner ist dem Ehegatten gleichgestellt. Stirbt ein eingetragener Partner, so ist der überlebende Partner dem überlebenden Ehegatten gleichgestellt.

Art. 2 Haftung, staatliche Versicherung

1 Die Pensionskasse betreibt die Versicherungen gemäss ihren Reglementen auf eigene Rechnung und Gefahr. Sie haftet dafür mit ihrem gesamten Vermögen.

2 Die Pensionskasse führt für die angeschlossenen Arbeitgeber bzw. deren Arbeitnehmer die obligatorische berufliche Vorsorge gemäss BVG durch. Die Mindestleistungen gemäss BVG sind in jedem Fall garantiert. Sie ist zu diesem Zweck in das Register für die berufliche Vorsorge eingetragen.

3 Die Pensionskasse besteht unabhängig von der Eidg. Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (AHV/IV). Die reglementarischen Beiträge sind neben den gesetzlichen Sozialversicherungsbeiträgen zu entrichten und die reglementarischen Leistungen werden, vorbehältlich Art. 20, zusätzlich zu den Leistungen der AHV/IV gewährt.

Art. 3 Versicherungspläne

1 Die Pensionskasse führt folgende Vorsorgepläne:

a) Als Grundversicherung

- Einen Vorsorgeplan LP. Mit diesem Plan wird die berufliche Vorsorge nach dem Prinzip des Leistungsprimates durchgeführt. Im Leistungsprimat wird die Höhe der Vorsorgeleistungen in Abhängigkeit des versicherten Lohnes bzw. Altersrente vorgegeben. Die Zahlungen der Versicherten und der Arbeitgeber richten sich nach den versicherten Leistungen.
- Einen Vorsorgeplan BP. Mit diesem Plan wird die Altersvorsorge nach dem Prinzip des Beitragsprimates durchgeführt. Im Beitragsprimat werden die Beiträge in Prozenten des versicherten Lohnes festgelegt. Die Höhe der Vorsorgeleistungen, insbesondere der Altersleistungen, ergibt sich aus den Zahlungen des Versicherten und des Arbeitgebers. Die Invaliditäts- und Todesfalleleistungen sind nach dem Prinzip des Leistungsprimates versichert.

b) Als Zusatzversicherung einen Vorsorgeplan SPARENPLUS. Dieser dient

- dem Aufbau der Altersvorsorge auf Lohnteilen, die nicht in den Vorsorgeplänen LP oder BP berücksichtigt sind sowie dem Zusatzsparen durch den Arbeitgeber und Versicherten, um die Leistungskürzungen bei vorzeitigem Altersrücktritt zu verringern (Sparen BONUS/Zusatz A+B)
- der freiwilligen Vorfinanzierung von Auskäufen von Leistungskürzungen bei vorzeitigem Altersrücktritt (Sparen ALTER 58)
- der Verwaltung von Freizügigkeitsguthaben, die im Vorsorgeplan LP nicht zum Einkauf von Versicherungsjahren verwendet werden können, resp. die den maximalen Stand des Altersguthabens im Vorsorgeplan BP übersteigen (Sparen FZL-ÜBERSCHUSS).

2 Die Bedingungen der einzelnen Vorsorgepläne sind in besonderen Reglementen geregelt. Diese gelten als integrierende Bestandteile dieses Basis-Reglementes.

Art. 4 Wahl des Vorsorgeplanes

1 Der Arbeitgeber entscheidet bei Eintritt in die Pensionskasse im Einvernehmen mit den Versicherten, nach welchem Vorsorgeplan die Grundversicherung durchzuführen ist. Vorbehalten bleibt Art. 5 Abs. 3.

Art. 5 Aufnahme von Versicherten

1 Die Arbeitgeber haben der Pensionskasse, vorbehältlich Abs. 3 und 4, alle Mitarbeiter anzumelden. Diese Mitarbeiter werden als Versicherte in die Pensionskasse aufgenommen, sofern sie das 17. Altersjahr vollendet, das Rentenalter gemäss BVG aber noch nicht erreicht haben.

2 Die Aufnahme erfolgt mit dem Antritt des Arbeitsverhältnisses, frühestens aber am 01. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahres.

3 Bei der Pensionskasse nicht anzumelden sind:

- a) Mitarbeiter mit einem befristeten Arbeitsvertrag von höchstens drei Monaten Dauer. Wird die Vertragsdauer später auf insgesamt mehr als drei Monate verlängert, beginnt die Versicherungspflicht in dem Zeitpunkt, in dem die Verlängerung vereinbart wurde. Dauern mehrere aufeinander folgende Anstellungen beim gleichen Arbeitgeber insgesamt länger als drei Monate und übersteigt kein Unterbruch drei Monate, ist der Mitarbeiter ab Beginn des insgesamt vierten Arbeitsmonats versichert. Wird jedoch vor dem ersten Arbeitsantritt vereinbart, dass die Anstellungsdauer insgesamt drei Monate übersteigt, so ist der Mitarbeiter ab Beginn des Arbeitsverhältnisses versichert.
- b) Mitarbeiter, die im Sinne der IV zu mindestens 70 % invalid sind sowie Mitarbeiter, die nach Art. 26a BVG provisorisch weiterversichert werden.
- c) Mitarbeiter, die bereits anderweitig für eine hauptberufliche Erwerbstätigkeit obligatorisch versichert sind oder im Hauptberuf eine selbständige Erwerbstätigkeit ausüben.
- d) Mitarbeiter, die nicht oder voraussichtlich nicht dauernd in der Schweiz tätig sind und im Ausland genügend versichert sind, wenn sie ihre Befreiung von der Aufnahme in die Pensionskasse beantragen.

4 Mitarbeiter, deren Jahreslohn $\frac{3}{4}$ der maximalen AHV-Altersrente nicht erreicht, sind nur anzumelden, wenn dies im Anschlussvertrag so festgehalten ist.

5 Die Anmeldung der bei der Pensionskasse zu versichernden Mitarbeiter hat vor Antritt des Arbeitsverhältnisses über das Arbeitgeber-Tool zu erfolgen.

6 Jeder Versicherte erhält bei Neueintritt eine Aufnahmebestätigung in Form eines Versicherungsausweises. Aktuelle Statuten und Reglemente sind auf der Homepage unter www.bafidia.ch abrufbar oder werden auf Verlangen vom Arbeitgeber in Papierform abgegeben.

7 Die Pensionskasse übernimmt keine freiwillige Versicherung von Arbeitnehmern, die im Dienste mehrerer Arbeitgeber stehen (Art. 46 BVG).

Art. 6 Mutationen, massgebendes Alter

1 Die Aufnahme erfolgt bei Eintritt bis zum 15. des Monats auf den Monatsersten des laufenden Monats, bei Eintritt ab dem 16. des Monats auf den Monatsersten des dem Eintritt folgenden Monats. Die Auflösung des Vorsorgeverhältnisses erfolgt bei Austritten bis zum 15. des Monats auf den Monatsletzten des dem Austritt vorangehenden Monats, bei Austritten ab dem 16. des Monats auf den Monatsletzten des laufenden Monats. Alle andere Änderungen erfolgen auf einen Monatsersten. Als massgebendes Alter gilt dann die Zahl der vollendeten Altersjahre und -monate.

Art. 7 Jahreslohn und Versicherter Lohn

1 Der versicherte Lohn entspricht dem massgebenden Jahreslohn (inkl. 13. Monatslohn, jedoch ohne Gratifikationen, Boni oder variable Lohnteile), vermindert um den Koordinationsbetrag. Bei der Festsetzung des versicherten Lohnes sind die gesetzlichen Bestimmungen (Art. 79c BVG und 60c BVV2) zu berücksichtigen.

2 Die Höhe des Koordinationsbetrages ist von jedem Arbeitgeber, im Einvernehmen mit den Arbeitnehmern, festzulegen. Er beträgt 1/3 des festen Jahreslohnes, höchstens jedoch 87.5 % (BVG), 43.75% oder 100 % (Regelfall) der maximalen AHV-Rente. Die gewählte Koordinationsvariante kann jährlich auf 01. Januar neu festgelegt werden und ist der Pensionskasse spätestens drei Monate im Voraus schriftlich mitzuteilen.

3 Um die Einhaltung des BVG zu gewährleisten sind der Pensionskasse die zur Durchführung massgebenden Jahreslöhne mitzuteilen. Diese werden zum Voraus, aufgrund des letzten bekannten Jahreslohnes, unter Berücksichtigung der für das laufende Jahr bereits vereinbarten Änderungen, bestimmt.

4 Die Arbeitgeber können den versicherten Lohn für ihre Versicherten in der Grundversicherung begrenzen. Diese Grenze ist der Pensionskasse mitzuteilen.

5 Wird der Koordinationsbetrag aufgrund der Anpassung der maximalen AHV-Altersrente erhöht, so wird der bis dahin versicherte Lohn deswegen nicht herabgesetzt. Er bleibt solange auf dem erreichten Stand stehen, bis die volle Erhöhung des Koordinationsbetrages durch Erhöhungen des Jahreslohnes wettgemacht ist.

Art. 8 Änderungen des versicherten Lohnes

1 Die Arbeitgeber haben der Pensionskasse alljährlich, in der Regel auf Jahresbeginn, alle Änderungen der versicherten Löhne zu melden, die sich aus Gehaltsänderungen und nach Art. 7 ergeben. Für fehlerhafte oder falsche Angaben haften die Arbeitgeber.

2 Der versicherte Lohn kann während längstens zwei Jahren auf der aktuellen Höhe infolge von kurzfristiger Lohn- und Pensionsreduktion beibehalten werden, sofern der Versicherte und der Arbeitgeber bereit sind, die bisherigen Beiträge weiter zu entrichten. Der Pensionskasse ist in diesem Fall eine Kopie der Vereinbarung zuzustellen. Besteht diese Bereitschaft nicht oder nicht mehr, so wird die Herabsetzung gemäss Abs. 4 abgewickelt. Auch diese Änderung ist der Pensionskasse mit dem Formular „Mutationsmeldung“ mitzuteilen.

3 Für Versicherte, deren massgebender Jahreslohn sich nach dem 58. Altersjahr um höchstens die Hälfte reduziert, kann auf Verlangen des Versicherten die Vorsorge für den bisherigen versicherten Lohn weitergeführt werden. Die Weiterversicherung kann höchstens bis zum ordentlichen reglementarischen Rentenalter erfolgen. Der Versicherte hat dazu neben

seinem persönlichen Beitrag zur Weiterführung des bisherigen versicherten Lohnes auch die Differenz des Arbeitgeberbeitrages zum bisherigen versicherten Lohn zu entrichten. Eine Beitragsbeteiligung des Arbeitgebers auf dem freiwillig versicherten Teil ist jedoch möglich.

4 Eine Beschäftigungsgrad-Änderung oder eine Funktions-Änderung im Leistungsprimat wird wie ein Austritt (ohne Berücksichtigung des Mindestbetrages gemäss Art. 17 und 18 FZG) und ein Wiedereintritt abgewickelt.

Art. 9 Invalidität

1 Ein Versicherter, der von der IV als invalid anerkannt wird, gilt auch bei der Pensionskasse ab dem selben Datum und im selben Ausmass als invalid, sofern er bei Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, bei der Pensionskasse versichert war.

2 Für die Bestimmung des Invaliditätsgrades der Pensionskasse ist in der Regel der Entscheid der Eidgenössischen Invalidenversicherung massgebend.

| Invaliditätsgrad IV | Invaliditätsgrad Pensionskasse | Verbleibender Beschäftigungsgrad |
|---------------------|--------------------------------|----------------------------------|
| Unter 40 % | 0 % | 100 % |
| Mindestens 40 % | 25 % | 75 % |
| Mindestens 50 % | 50 % | 50 % |
| Mindestens 60 % | 75 % | 25 % |
| Mindestens 70 % | 100 % | 0 % |

3 Bei Vorliegen besonderer Verhältnisse kann der Vorstand den Gesundheitszustand und die Erwerbsfähigkeit durch einen von ihm bestimmten Vertrauensarzt beurteilen lassen. In diesem Fall ist für die Festlegung des Invaliditätsgrades die durch die Invalidität bedingte Einkommenseinbusse, gemessen am vorherigen Jahreslohn, wegleitend.

4 Der Vorstand ist jederzeit befugt, über den Gesundheitszustand eines invaliden Versicherten ein ärztliches Gutachten einzuholen. Widersetzt sich der Versicherte einer solchen Untersuchung oder weigert er sich, eine sich bietende und ihm mit Rücksicht auf sein Wissen und Können sowie auf seinen Gesundheitszustand zumutbare Erwerbstätigkeit aufzunehmen, kann der Vorstand die Invalidenleistungen kürzen, verweigern oder aufschieben.

5 Wird gemäss Art. 26a BVG die Rente der IV nach Verminderung des Invaliditätsgrades herabgesetzt oder aufgehoben, so bleibt der Invalidenrentner während drei Jahren zu den gleichen Bedingungen bei der Pensionskasse versichert, sofern er vor der Herabsetzung oder Aufhebung der Rente an Massnahmen zur Wiedereingliederung nach Artikel 8a IVG teilgenommen hat oder die Rente wegen der Wiederaufnahme einer Erwerbstätigkeit oder Erhöhung des Beschäftigungsgrades herabgesetzt oder aufgehoben wurde.

Der Versicherungsschutz und der Leistungsanspruch bleiben ebenfalls aufrechterhalten, solange der Invalidenrentner eine Übergangsleistung nach Artikel 32 IVG bezieht. Während der Weiterversicherung und Aufrechterhaltung des Leistungsanspruchs kann die Pensionskasse die Invalidenrente entsprechend dem verminderten Invaliditätsgrad des Invalidenrentners kürzen, jedoch nur soweit, wie die Kürzung durch ein Zusatzeinkommen des Invalidenrentners ausgeglichen wird.

Im Sinne dieses Reglements, gelten die betroffenen Invalidenrentner im Rahmen der provisorischen Weiterversicherung, weiterhin im bisherigen Umfang als invalid. Wird die

aufgrund von organisch nicht erklärbaren Schmerzzuständen (z.B. somatoforme Schmerzstörungen, Schleudertrauma, Fibromyalgie, etc.) zugesprochene Rente der Invalidenversicherung gemäss Schlussbestimmungen Buchstabe a der Änderung vom 18. März 2011 des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (6. IV-Revision, erstes Massnahmenpaket) herabgesetzt oder aufgehoben und nimmt der Invalidenrentner infolgedessen an Massnahmen zur Wiedereingliederung nach Art. 8a IVG teil, werden die Invalidenleistungen während der Zeit der Wiedereingliederung (längstens jedoch während zwei Jahren) weiter ausgerichtet. Die betroffenen Invalidenrentner gelten betreffend die Weiterausrichtung der vorgenannten Invalidenleistungen im bisherigen Umfang als invalid im Sinne dieses Reglements.

Zahlungen der Versicherten und der Arbeitgeber

Art. 10 Beitragspflicht

- 1 Die Versicherten und die Arbeitgeber sind verpflichtet, der Pensionskasse die zur Deckung der Risikoleistungen bei Invalidität und Tod sowie die zur Finanzierung der Altersvorsorge notwendigen Zahlungen zu leisten.
- 2 Die Höhe dieser Zahlungen ist in den Vorsorgeplänen festgelegt.
- 3 Die Beitragspflicht beginnt mit der Aufnahme in die Pensionskasse, stets nur auf den Beginn eines Monats, und endet unter Vorbehalt von Abs. 4
 - a) bei Vollendung des 65. Altersjahres,
 - b) am Ende des Todesmonats,
 - c) wenn das Arbeitsverhältnis nach den zivilrechtlichen Regeln gemäss Art. 334 ff. OR aufgelöst wird,
 - d) wenn der Mindestlohn gemäss Art. 2 BVG unterschritten wird.
- 4 Bei Unfall, Krankheit, Mutterschaftsurlaub oder Militärdienst besteht die Beitragspflicht solange der Lohn oder eine Lohnersatzleistung (z.B. Taggelder der Kranken- oder der Unfallversicherung) ausgerichtet werden, längstens aber bis zum ordentlichen Austritt aus der Pensionskasse. Die Beiträge werden entweder vom weiter ausgerichteten Lohn oder von einer Lohnersatzleistung abgezogen.
- 5 Die Beitragsbefreiung bei Invalidität beginnt, wenn die Beitragspflicht gemäss Abs. 3 endet, insbesondere erst nach Ende eines Aufschubes der Invalidenrente gemäss Art. 9 Abs. 3 des Vorsorgeplans LP bzw. BP. Sie dauert, solange der Anspruch auf eine Invalidenrente der Pensionskasse besteht, längstens jedoch bis zur Vollendung des 65. Altersjahres. Massgebend ist der versicherte Lohn bei Beginn der Arbeitsunfähigkeit sowie die Invalidenrentenberechtigung in der Pensionskasse (vgl. Art. 9 Abs. 2 und Art. 10 Abs. 6).
- 6 Wird ein Versicherter teilinvalid und bleibt sein Arbeitsverhältnis mit dem Arbeitgeber weiterhin bestehen, so vermindern sich die zu leistenden Beiträge nach Massgabe des Invaliditätsgrades der Pensionskasse (Art. 9 Abs. 2).
- 7 In der Regel leistet der Arbeitgeber drei Fünftel, der Versicherte zwei Fünftel der Beiträge und Nachzahlungen bei Erhöhungen der versicherten Löhne. Es steht dem Arbeitgeber jedoch frei, eine andere Regelung zu treffen, wobei die gesetzlichen Vorschriften zu beachten sind. Die getroffene Regelung ist der Pensionskasse zu melden.

8 Die Arbeitgeber übernehmen die Zahlungspflicht für ihre sämtlichen Versicherten. Die Erhebung der Anteile der Versicherten ist Sache der Arbeitgeber.

Art. 11 Zahlungsbestimmungen

1 Die monatlichen Beiträge und die Nachzahlungen bei Erhöhungen der versicherten Löhne sind der Pensionskasse innert Monatsfrist zu zahlen. Bei verspätetem Zahlungseingang hat die Pensionskasse einen angemessenen Verzugszins einzufordern. Der Zinssatz wird alljährlich vom Vorstand festgelegt.

Versicherungsleistungen der Pensionskasse

Art. 12 Versicherte Leistungen, Auszahlungsbestimmungen

1 Die Leistungen der Pensionskasse sind in den Vorsorgeplänen umschrieben.

2 Die Renten werden in monatlichen Raten, in der ersten Monatshälfte, ausbezahlt. Sie beginnen zu laufen, sobald die in den Vorsorgeplänen genannten Voraussetzungen erfüllt sind, frühestens jedoch

- bei Invalidität eines Versicherten, wenn für ihn kein Lohn (einschliesslich gesetzliche Lohnfortzahlung) oder Lohnersatz (Kranken- oder Unfalltaggeld) mehr ausgerichtet wird
- bei Tod eines Versicherten nach Ablauf der Lohnfortzahlungspflicht oder des Lohnnachgenusses
- bei Tod eines Pensionierten in dem auf den Todestag folgenden Monat.

3 Für denjenigen Monat, in welchem der Rentenanspruch erlischt, wird noch die volle Rente gewährt.

4 Beträgt die Alters- und die Invalidenrente weniger als 5 %, resp. die Ehegattenrente weniger als 3.5 %, der maximalen jährlichen AHV-Altersrente, wird anstelle der Rente eine Kapitalabfindung ausgerichtet.

5 Die Renten werden den Bezugsberechtigten in der Regel auf ein Bank- oder Postkonto in der Schweiz überwiesen. Nicht bezogene Renten verjähren nach fünf Jahren und verfallen der Pensionskasse.

Auflösung des Arbeitsverhältnisses

Art. 13 Austrittsleistung, Nachdeckung

1 Wird das Arbeitsverhältnis durch den Versicherten oder den Arbeitgeber vor Eintritt eines Versicherungsfalles und vor dem 01. des Monats nach Vollendung des 58. Altersjahres aufgelöst, scheidet der Versicherte aus der Pensionskasse aus und erhält Anspruch auf eine Austrittsleistung. Der Versicherte kann nach diesem Stichtag die Ausrichtung der Austrittsleistung verlangen, sofern er die Erwerbstätigkeit weiterführt oder als arbeitslos gemeldet ist.

2 Die Austrittsleistungen sind in den Vorsorgeplänen umschrieben.

3 Der Versicherte bleibt bis zum Eintritt in eine neue Vorsorgeeinrichtung für den Invaliditäts- und Todesfall weiter versichert, längstens aber während eines Monats nach dem Ausscheiden aus der Pensionskasse.

4 Die Austrittsleistung wird fällig mit dem Austritt aus der Pensionskasse. Ab diesem Zeitpunkt wird sie zum BVG-Mindestzinssatz verzinst. Überweist die Pensionskasse die Leistung nicht innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt aller notwendigen Angaben, so ist sie ab dieser Frist mit dem vom Bundesrat festgelegten Verzugszinssatz zu verzinsen.

5 Muss die Pensionskasse Hinterlassenen- oder Invalidenleistungen erbringen, nachdem sie die Austrittsleistung überwiesen hat, ist ihr die Austrittsleistung soweit zurückzuerstatten, als dies zur Auszahlung ihrer Leistungen nötig ist. Die Hinterlassenen- und Invalidenleistungen werden gekürzt, soweit eine Rückerstattung unterbleibt.

Art. 14 Übertritt zu einem anderen Arbeitgeber

1 Wird das Arbeitsverhältnis eines Versicherten mit einem Arbeitgeber aufgelöst und wechselt der Versicherte zu einem anderen, der Pensionskasse angeschlossenen Arbeitgeber, wird ein Austritt und eine neue Aufnahme durchgeführt.

Art. 15 Beurlaubung

1 Wird das Arbeitsverhältnis eines Versicherten im Einvernehmen mit dem Arbeitgeber vorübergehend unterbrochen, wird bei Beginn desurlaubes ein Austritt und bei Wiederantritt des Arbeitsverhältnisses eine Aufnahme abgewickelt. Die Austrittsleistung wird während der Beurlaubung im Vorsorgeplan SPARENPLUS deponiert. Der Versicherte hat die Möglichkeit, die Versicherung während maximal zwei Jahren weiterzuführen, sofern er die reglementarischen Beiträge (Risiko- und Sparbeiträge des Versicherten und des Arbeitgebers) aufgrund des letzten versicherten Lohnes vollumfänglich übernimmt.

Art. 16 Verwendung der Austrittsleistung

1 Tritt der Versicherte in eine neue Vorsorgeeinrichtung ein, überweist die Pensionskasse die Austrittsleistung an die neue Vorsorgeeinrichtung.

2 Versicherte, die nicht in eine neue Vorsorgeeinrichtung eintreten, haben der Kasse mitzuteilen, ob die Austrittsleistung

- a) auf ein Freizügigkeitskonto bei einer Bank oder
- b) an eine schweizerische Lebensversicherungsgesellschaft zur Errichtung einer Freizügigkeitspolice

zu überweisen ist.

Bleibt diese Mitteilung aus, wird die Austrittsleistung frühestens 6 Monate, spätestens zwei Jahre nach dem Freizügigkeitsfall der Auffangeinrichtung überwiesen.

3 Der Versicherte kann die Barauszahlung der Austrittsleistung verlangen

- a) wenn er die Schweiz und das Fürstentum Liechtenstein endgültig verlässt; vorbehalten bleibt Art. 25f FZG

- b) wenn er eine selbständige Erwerbstätigkeit aufnimmt und der obligatorischen beruflichen Vorsorge nicht mehr untersteht oder
- c) wenn die Austrittsleistung weniger als sein Jahresbeitrag beträgt.

Verlegt der Versicherte seinen Wohnsitz in einen Mitgliedstaat der Europäischen Union, nach Island oder nach Norwegen und untersteht er weiterhin der obligatorischen Versicherung gegen die Risiken Alter, Tod und Invalidität, so kann das BVG-Minimum seiner Freizügigkeitsleistung nicht in bar ausbezahlt werden.

An verheiratete Versicherte ist die Barauszahlung nur zulässig, wenn der Ehegatte bzw. der eingetragene Partner schriftlich zustimmt. Die Unterschrift muss amtlich beglaubigt sein.

Wurden in den letzten drei Jahren vor dem Austritt Einkaufssummen geleistet, werden die daraus resultierenden Leistungen nicht bar ausbezahlt, sondern auf ein Freizügigkeitskonto oder zur Errichtung einer Freizügigkeitspolice überwiesen. Die steuerliche Abzugsfähigkeit der Einkäufe kann die Pensionskasse nicht garantieren.

Besondere Bestimmungen

Art. 17 Austritt eines Arbeitgebers

1 Tritt ein Arbeitgeber als Mitglied aus, haben sämtliche aktiven Versicherten wie auch sämtliche Rentenbezüger die Pensionskasse zu verlassen. Diese überweist an die neue Vorsorgeeinrichtung die folgenden Beträge:

- a) für die aktiven Versicherten die Austrittsleistungen gemäss Art. 15 des Vorsorgeplanes sowie die Guthaben im Vorsorgeplan SPARENPLUS
- b) für die Rentenbezüger die für sie in der Pensionskasse zurückgestellten Deckungskapitalien
- c) für den Arbeitgeber allfällige Guthaben auf Beitrags- und Leistungsreservekonten.

2 Die Auflösung eines Anschlussvertrages durch den Arbeitgeber erfolgt im Einverständnis mit dem Personal oder der allfälligen Arbeitnehmervertretung. Die Pensionskasse hat die Auflösung der zuständigen Ausgleichskasse der AHV und der Auffangeinrichtung zu melden. Die Bestimmungen von Art. 53b, Art. 53d und Art. 53e BVG, Art. 23 FZG und des Teilliquidationsreglements sind massgebend.

Art. 18 Wechsel des Vorsorgeplanes

1 Der Arbeitgeber kann im Einvernehmen mit den Versicherten nach fünfjähriger Zugehörigkeit zu einer Grundversicherung einen Planwechsel vornehmen. Dieser ist auf Ende des Geschäftsjahres möglich, sofern der Übertritt sechs Monate im Voraus schriftlich geregelt wird.

2 Der Vorstand erlässt Richtlinien für die Abwicklung von Planwechseln. Dabei hat er die Grundsätze der Teilliquidation zu berücksichtigen.

Art. 19 Freiwillige Versicherung

Aufgehoben per 01. Juni 2012.

Art. 20 Anrechnung von Leistungen Dritter, Leistungskürzungen

1 Ergeben bei Invalidität oder Tod eines Versicherten die Leistungen der Pensionskasse, zusammen mit andern anrechenbaren Einkünften, für den Versicherten und seine Kinder mehr als 100 % seines letzten vollen Jahreslohnes, bzw. für seine Hinterlassenen ein solches von mehr als 90 %, sind die von der Pensionskasse auszurichtenden Renten soweit zu kürzen, bis die genannte Grenze nicht mehr überschritten wird. Für Kapitalleistungen der Pensionskasse werden die Bestimmungen sinngemäss angewandt.

Die Einkünfte des hinterbliebenen Ehegatten bzw. Lebenspartners und der Waisen werden zusammengerechnet.

Die Altersleistungen werden in gleicher Weise gekürzt, solange Leistungen der Unfall- oder Militärversicherung erbracht werden oder falls die Altersleistungen eine Invalidenrente ablösen.

Bei der Festsetzung der Leistungsgrenze ist der fortschreitenden Teuerung angemessen Rechnung zu tragen.

2 In jedem Fall werden mindestens diejenigen Leistungen erbracht, die gemäss BVG und dessen Anrechnungsregeln zu erbringen sind.

3 Vorbezüge gemäss Art. 23 (WEF) werden im Vorsorgeplan BP mit einem Rentenumwandlungswert als Leistung der Pensionskasse angerechnet.

4 Als anrechenbare Einkünfte gelten:

- a) Leistungen der AHV/IV oder ausländischer Sozialversicherungen
- b) Leistungen der Militärversicherung oder der Unfallversicherung mit Ausnahme von Hilflosenentschädigungen
- c) Leistungen von privaten Versicherungen, an deren Kosten der Arbeitgeber mindestens zur Hälfte beigetragen hat
- d) Leistungen von in- und ausländischen Vorsorgeeinrichtungen und Freizügigkeits-einrichtungen.

Bezügern von Invalidenleistungen wird überdies das weiterhin erzielte oder zumutbarerweise noch erzielbare Erwerbs- oder Ersatzeinkommen angerechnet, mit Ausnahme des Zusatzeinkommens, welches während der Teilnahme an Massnahmen zur Wiedereingliederung nach Art. 8a IVG erzielt wird. Bei der Bestimmung des noch erzielbaren Erwerbseinkommens wird grundsätzlich auf das Invalideneinkommen gemäss IV-Entscheid abgestellt. Nach Erreichen des AHV-Rentenalters gelten auch Altersleistungen in- und ausländischer Sozialversicherungen und Vorsorgeeinrichtungen als anrechenbare Einkünfte. Hilflosenentschädigungen, Abfindungen und ähnliche Leistungen werden nicht angerechnet. Leistungskürzungen anderer Versicherungsträger aufgrund von Verschulden sowie Leistungskürzungen bei Erreichen des Rentenalters gemäss BVG werden nicht ausgeglichen.

Einmalige Kapitalleistungen werden dabei mit einem Rentenumwandlungswert in Rechnung gestellt.

5 Während der provisorischen Weiterversicherung und Aufrechterhaltung des Leistungsanspruchs gemäss Art. 26a BVG kürzt die Pensionskasse die Invalidenrente entsprechend dem verminderten Invaliditätsgrad der versicherten Person, jedoch nur soweit, wie die Kürzung durch ein Zusatzeinkommen der versicherten Person ausgeglichen wird.

6 Stehen einem Versicherten oder seinen Hinterlassenen bei Tod oder Invalidität Haftpflichtansprüche gegenüber Dritten zu, so tritt die Pensionskasse im Zeitpunkt des Ereignisses gegenüber diesem bis zur Höhe der BVG-Mindestleistungen in die Ansprüche des Versicherten sowie im Todesfall seiner Hinterlassenen und weiteren Begünstigten ein. Haftpflichtansprüche gegenüber Dritten sind zudem von den Anspruchsberechtigten bis zur Höhe der Reglementsansprüche (nach Abzug der BVG-Mindestleistungen) an die Pensionskasse abzutreten.

7 Kürzt, entzieht oder verweigert die AHV/IV, die Militärversicherung oder die Unfallversicherung eine Leistung, weil der Anspruchsberechtigte den Tod des Versicherten oder die Invalidität durch schweres Verschulden herbeigeführt hat oder sich einer Eingliederungsmassnahme der IV widersetzt, kann auch die Pensionskasse ihre Leistungen im entsprechenden Umfang kürzen, verweigern oder aufschieben. Eine Kürzung der Leistungen der Pensionskasse aufgrund einer Leistungskürzung der Militär- oder Unfallversicherung ist nur im Rahmen der überobligatorischen Leistungen möglich. Die Pensionskasse ist nicht verpflichtet, Leistungsverweigerungen oder -kürzungen der Unfall- oder Militärversicherung auszugleichen.

Art. 21 Auskunftspflicht

1 Alle Versicherten und rentenberechtigten Personen haben der Pensionskasse über alle für ihre Versicherung massgebenden Verhältnisse vollständig und wahrheitsgetreu Auskunft zu geben. Änderungen dieser Tatsachen sowie der Leistungen anderer Versicherungsträger sind unaufgefordert und umgehend schriftlich mitzuteilen.

2 Versicherte, die über mehrere Vorsorgeverhältnisse verfügen und deren Summe die AHV-pflichtigen Löhne und Einkommen die Begrenzung gemäss Art. 79c BVG übersteigen, müssen die Pensionskasse über die Gesamtheit der Vorsorgeverhältnisse und die darin versicherten Löhne und Einkommen informieren.

3 Die Pensionskasse lehnt jede Haftung für nachteilige Folgen ab, die sich aus einer Verletzung der vorgenannten Pflichten für den Versicherten oder seine Hinterlassenen ergeben können. Sollte der Pensionskasse aus einer solchen Pflichtverletzung Schaden erwachsen, kann der Vorstand die fehlbare Person hierfür haftbar machen.

Art. 22 Sicherung der Leistungen der Pensionskasse, Verpfändung

1 Vom Arbeitgeber an die Pensionskasse abgetretene Forderungen gegenüber einem Versicherten oder Rentner dürfen nicht mit Leistungen der Pensionskasse verrechnet werden. Ausgenommen sind vom Versicherten geschuldete Beiträge.

2 Die Leistungen der Pensionskasse sind, soweit gesetzlich zulässig, der Zwangsvollstreckung entzogen. Der Anspruch auf Leistungen der Pensionskasse kann, vorbehaltlich Art. 23, vor deren Fälligkeit weder verpfändet noch abgetreten werden. Zuwiderlaufende Abmachungen sind ungültig.

3 Unrechtmässig bezogene Leistungen der Pensionskasse werden mit den künftigen Leistungsansprüchen gegenüber der Pensionskasse verrechnet bzw. müssen zurückerstattet werden.

Art. 23 Wohneigentumsförderung

1 Der Versicherte kann bis Ende des Monats nach Vollendung des 62. Altersjahres einen Betrag für Wohneigentum zum eigenen Bedarf beziehen. Er kann diesen Betrag oder seinen Anspruch auf Vorsorgeleistungen auch für denselben Zweck verpfänden.

2 Versicherte dürfen bis zum 50. Altersjahr einen Betrag bis zur Höhe ihrer Austrittsleistung beziehen oder verpfänden. Versicherte, die das 50. Altersjahr überschritten haben, dürfen höchstens die Austrittsleistung, auf die sie im 50. Altersjahr Anspruch gehabt hätten, oder die Hälfte der Austrittsleistung im Zeitpunkt des Bezuges in Anspruch nehmen. Bezüge sind nur alle fünf Jahre zulässig und müssen mindestens CHF 20'000.00 betragen. Wurden in den letzten drei Jahren Einkaufssummen geleistet, dürfen die daraus resultierenden Leistungen nicht vorbezogen werden. Die steuerliche Abzugsfähigkeit der Einkäufe wird von der Pensionskasse nicht garantiert.

3 Der Versicherte kann schriftlich Auskunft verlangen über den Betrag, der ihm für Wohneigentum zur Verfügung steht und die Leistungskürzung, die mit einem solchen Bezug verbunden ist. Die Pensionskasse wird ihn dabei auf die Möglichkeiten zur Deckung der entstehenden Versicherungslücken und auf die Steuerpflicht aufmerksam machen.

4 Macht ein Versicherter vom Vorbezug oder der Verpfändung Gebrauch, so hat er der Pensionskasse ein schriftliches Gesuch einzureichen, dem die Vertragsdokumente über Kauf oder Amortisation von Hypothekendarlehen beizufügen sind. Die Gesuchsformulare sind bei der Pensionskasse anzufordern. Die Bearbeitungsgebühr beträgt CHF 250.00 pro Ereignis. Bei verheirateten Versicherten ist für den Vorbezug und jede nachfolgende Begründung eines Grundpfandrechts die schriftliche Zustimmung des Ehegatten bzw. des eingetragenen Partners erforderlich. Die Unterschrift muss amtlich beglaubigt sein. Bei einer Verpfändung prüft die Pensionskasse, ob der Ehegatte bzw. der eingetragene Partner den Pfandvertrag mit dem finanzierenden Institut mitunterzeichnet hat.

5 Die Pensionskasse zahlt den Vorbezug spätestens nach 6 Monaten aus, nachdem der Versicherte den Anspruch geltend gemacht hat. Solange eine Unterdeckung vorliegt kann die Pensionskasse die Auszahlung eines Vorbezuges, welcher zur Rückzahlung von Hypothekendarlehen dient, zeitlich und betragsmässig einschränken oder ganz verweigern. Die Pensionskasse muss die Versicherten über die Dauer der Massnahmen informieren.

6 Wird die Liquidität der Pensionskasse durch Vorbezüge in Frage gestellt, kann die Pensionskasse die Erledigung der Gesuche aufschieben. Für die Behandlung der Gesuche wird eine Prioritätenordnung festgelegt, welche der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis zu bringen ist.

Art. 24 Kapitalbezüge WEF/Scheidung/Pensionierung

1 Bei Kapitalbezügen werden die vorhandenen Freizügigkeitsguthaben in der folgenden Reihenfolge verwendet:

- a) Sparguthaben im Vorsorgeplan SPARENPLUS
 1. SPAREN FZL-ÜBERSCHUSS
 2. SPAREN BONUS-ZUSATZ
 3. SPAREN ALTER 58
- b) Freizügigkeitsleistung in der Grundversicherung

Art. 24^{bis} Ehescheidung

1 Die während der Ehe bis zum Zeitpunkt der Einleitung des Scheidungsverfahrens erworbenen Ansprüche aus der beruflichen Vorsorge werden ausgeglichen. Grundlage dafür bilden Art. 122 bis 124e ZGB.

2 Wird die Ehe eines Versicherten geschieden und hat die Pensionskasse gestützt auf das richterliche Urteil einen Teil der während der Ehedauer erworbenen Austrittsleistung an die Vorsorgeeinrichtung des geschiedenen Ehegatten zu überweisen, reduziert sich das vorhandene Altersguthaben des Versicherten um den überwiesenen Betrag. Die versicherten Leistungen reduzieren sich entsprechend dem überwiesenen Betrag. Der Versicherte kann jederzeit Einlagen bis zur Höhe des übertragenen Teils der Austrittsleistung einbringen. Genauere Bestimmungen hierzu finden sich im Vorsorgeplan BP bzw. LP.

3 Wird die Ehe eines Invalidenrentners (vor Erreichen des Rücktrittsalters) geschieden und hat die Pensionskasse gestützt auf das richterliche Urteil einen Teil der während der Ehedauer erworbenen Austrittsleistung an die Vorsorgeeinrichtung des geschiedenen Ehegatten zu überweisen, reduziert sich die vorhandene Austrittsleistung des Invalidenrentners (vor Erreichen des Rücktrittsalters) um den überwiesenen Betrag. Die versicherten Leistungen reduzieren sich entsprechend dem überwiesenen Betrag. Ein im Zeitpunkt der Einleitung des Scheidungsverfahrens bereits bestehender Anspruch auf Invalidenrente und Kinderrente bleibt bis zum Erreichen des Rücktrittsalters unverändert.

4 Wird die Ehe eines Altersrentners oder Invalidenrentners nach dem Rücktrittsalter geschieden und hat ein Gericht die Teilung der Altersrente oder Invalidenrente entschieden, so wird die Altersrente oder Invalidenrente um den zugesprochenen Rentenanteil reduziert. Der dem geschiedenen Ehegatten zugesprochene Rentenanteil wird gemäss Art. 19h FZV auf den Zeitpunkt, in dem die Scheidung rechtskräftig wird in eine lebenslange Rente für den geschiedenen Ehegatten umgerechnet. Bei einem Invalidenrentner wird der dem geschiedenen Ehegatten zugesprochene Rentenanteil bei der Berechnung einer allfälligen Kürzung der Invalidenrente gemäss Art. 20 Abs. 1 und 4 weiterhin angerechnet. Der Anspruch auf die lebenslange Rente erlischt mit dem Tod des geschiedenen Ehegatten.

5 Die Pensionskasse überträgt die lebenslange Rente an den geschiedenen Ehegatten an dessen Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung. Die Pensionskasse und der geschiedene Ehegatte können anstelle der Rentenübertragung eine Überweisung in Kapitalform vereinbaren. Die Kapitalabfindung wird versicherungstechnisch nach den technischen Grundlagen der Pensionskasse berechnet. Mit ihrer Auszahlung erlöschen alle weiteren Ansprüche des geschiedenen Ehegatten.

6 Hat der geschiedene Ehegatte Anspruch auf eine volle Invalidenrente oder hat er das Mindestalter für den vorzeitigen Altersrücktritt gemäss BVG erreicht, so kann er die Auszahlung der lebenslangen Rente verlangen. Hat der geschiedene Ehegatte das Rentenalter gemäss BVG erreicht, so wird ihm die lebenslange Rente ausbezahlt. Er kann deren Überweisung in seine Vorsorgeeinrichtung verlangen, wenn er sich nach deren Reglement noch einkaufen kann.

7 Tritt bei einem Versicherten oder Invalidenrentner während dem Scheidungsverfahren der Vorsorgefall Alter ein, so wird der zu übertragende Teil der Austrittsleistung sowie die Rente gekürzt. Die Kürzung entspricht der Summe, um die die Rentenzahlungen (für einen Invalidenrentner ab Erreichen des Rücktrittsalters) bis zur Rechtskraft des Scheidungsurteils tiefer ausgefallen wären, wenn ihrer Berechnung eine um den zu übertragenden Teil der Austrittsleistung verminderte Austrittsleistung zugrunde gelegt worden wäre. Die Kürzung wird hälftig auf die Rente sowie den zu übertragenden Teil der Austrittsleistung verteilt. Zusätzlich

wird die Rente ab Rechtskraft des Scheidungsurteils auf der Grundlage des um den zu übertragenden Teil der Austrittsleistung verminderten Altersguthabens bleibend angepasst.

8 Erhält ein Versicherter eine Austrittsleistung oder eine lebenslange Rente seines geschiedenen Ehegatten (gestützt auf ein Gerichtsurteil), wird diese als Einkaufssumme behandelt. Genauere Bestimmungen hierzu finden sich im Vorsorgeplan BP bzw. LP. Der Versicherte informiert die Pensionskasse über seinen Anspruch auf eine lebenslange Rente und nennt ihr die Vorsorgeeinrichtung des geschiedenen Ehegatten.

Art. 25 Teilliquidation, Gesamtliquidation

1 Bei einer Teilliquidation der Pensionskasse sind die Bestimmungen von Art. 23 FZG, Art. 53d BVG, Art. 27g und 27h BVV2 sowie des Reglements betreffend Teilliquidation massgebend. Bei einer Gesamtliquidation der Genossenschaft sind die Bestimmungen von Art. 53c und Art. 53d BVG sowie Art. 23 FZG massgebend.

Art. 25^{bis} Unterdeckung

1 Bei einer Unterdeckung legt der Vorstand in Zusammenarbeit mit dem anerkannten Experten für berufliche Vorsorge angemessene Massnahmen zur Behebung der Unterdeckung fest. Nötigenfalls können insbesondere die Verzinsung der Vorsorgekapitalien der aktiven Versicherten, die Finanzierung, die Leistungen und die laufenden Renten, welche die Leistungen gemäss BVG übersteigen, den vorhandenen Mitteln angepasst werden. Solange eine Unterdeckung besteht und der Zinssatz auf den Vorsorgekapitalien der aktiven Versicherten unter dem BVG-Mindestzinssatz liegt, wird auch der Mindestbetrag nach Art. 17 FZG mit diesem Zinssatz berechnet.

2 Sofern andere Massnahmen nicht zum Ziel führen, kann die Pensionskasse während der Dauer der Unterdeckung von den Versicherten und der Firma sowie von den Rentnern Beiträge zur Behebung der Unterdeckung erheben. Der Beitrag des Arbeitgebers muss mindestens gleich hoch sein wie die Summe der Beiträge der Versicherten. Der Beitrag der Rentner darf nur auf dem Teil der laufenden Rente erhoben werden, der in den letzten 10 Jahren vor der Einführung dieser Massnahme durch gesetzlich oder reglementarisch nicht vorgeschriebene Erhöhungen entstanden ist. Er darf nicht auf Versicherungsleistungen bei Alter, Tod und Invalidität der obligatorischen Vorsorge erhoben werden. Die Höhe der Rente bei Entstehung des Anspruchs bleibt gewährleistet. Der Beitrag der Rentner wird mit den laufenden Renten verrechnet.

3 Sofern sich die obigen Massnahmen als ungenügend erweisen, kann die Pensionskasse den Mindestzinssatz im Obligatoriumsbereich (BVG-Minimum) während der Dauer der Unterdeckung, höchstens jedoch während fünf Jahren unterschreiten. Die Unterschreitung darf höchstens 0.5 Prozent betragen.

4 Die Pensionskasse muss die Aufsichtsbehörde, die Arbeitgeber, die Versicherten sowie die Rentner über die Unterdeckung und die festgelegten Massnahmen informieren.

Art. 26 Rechnungsführung, Vermögensanlagen, Kontrolle

1 Über die unter den einzelnen Vorsorgeplänen angesammelten Vorsorgekapitalien wird getrennt Rechnung geführt. Die Vermögen werden nach separaten Richtlinien verwaltet, die vom Vorstand festgelegt werden.

2 Die Invaliditäts- und Todesfallrisiken werden über einen gemeinsamen Pool abgedeckt, der durch die Risikobeiträge aller Versicherten finanziert wird.

3 Die Delegiertenversammlung bestimmt die Revisionsstelle der Pensionskasse (Art. 52a Abs. 1 BVG). Diese hat jährlich die Geschäftsführung, das Rechnungswesen und die Vermögensanlagen der Pensionskasse zu prüfen und hierüber schriftlich Bericht zu erstatten. Jahresrechnung und Bilanz sind samt dem Revisionsstellenbericht an die kantonale Aufsichtsbehörde weiterzuleiten.

4 Der Vorstand bestimmt den Experten für berufliche Vorsorge (Art. 52a Abs. 1 BVG). Dieser prüft periodisch, ob die Pensionskasse Sicherheit dafür bietet, dass sie ihre Verpflichtungen erfüllen kann und dass die reglementarischen versicherungstechnischen Bestimmungen über die Leistungen und die Finanzierung den gesetzlichen Vorschriften entsprechen. Weiter unterbreitet er Empfehlungen insbesondere über die Höhe des technischen Zinssatzes und der übrigen technischen Grundlagen.

Art. 27 Schlussbestimmungen

1 Über Fragen, die durch dieses Reglement nicht oder nicht vollständig geregelt sind, entscheidet der Vorstand im Sinne der Statuten. Er kann in besonderen Fällen von den Bestimmungen dieses Reglements abweichen, wenn deren Anwendung eine Härte für den bzw. die Betroffenen bedeuten würde und die Abweichung dem Sinn und Zweck der Pensionskasse entspricht.

2 Dieses Reglement kann von der Delegiertenversammlung jederzeit unter Wahrung der erworbenen Ansprüche abgeändert werden.

3 Über die Streitigkeiten zwischen einem Versicherten oder Anspruchsberechtigten und der Pensionskasse, die nicht intern geschlichtet werden können, entscheidet das kantonale Versicherungsgericht. Gerichtsstand ist der schweizerische Sitz oder Wohnsitz des Beklagten oder der Ort des Betriebes, bei dem der Versicherte angestellt wurde. Für einen allfälligen Weiterzug gelten die Bestimmungen des BVG.

Art. 28 Übergangsbestimmungen, Inkraftsetzung

1 Dieses Reglement wurde an der Delegiertenversammlung vom 19. Mai 2017 genehmigt und tritt ab 01. Januar 2018 in Kraft.

Zürich, 19. Mai 2017

Im Namen des Vorstandes

Der Präsident

Der Vizepräsident

Dr. Hermann Walser

Walter Kobelt